

# **Ordnung der Sportart Ringtennis im DTB**

**Stand: 01.05.2026**

## Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich und Zuständigkeit .....	3
1.1	Geltungsbereich.....	3
1.2	Zuständigkeit .....	3
2	Gremien .....	3
2.1	Allgemeine Bestimmungen.....	3
2.2	Technisches Komitee .....	4
2.3	Bundestagung Ringtennis .....	5
3	Beschreibung der Aufgabenbereiche.....	6
3.1	Aufgaben des TK-Vorsitzenden.....	6
3.2	Handlungsfeld Wettkampfwesen.....	6
3.3	Handlungsfeld Schiedsrichterwesen .....	7
3.4	Handlungsfeld Aus- und Fortbildung .....	7
3.5	Handlungsfeld Öffentlichkeitsarbeit.....	7
3.6	Handlungsfeld Breiten- und Nachwuchssportförderung.....	7
3.7	Handlungsfeld Jugend .....	8
3.8	Aufgaben des Bundestrainers .....	8
3.9	Mitglieder für besondere Aufgaben.....	8
4	Regelungen des Wettkampfbetriebes.....	8
4.1	Allgemeine Bestimmungen.....	8
4.2	Spieljahr und Altersklassen .....	8
4.3	Spielberechtigung .....	9
4.4	Teilnahmeberechtigung .....	9
5	Veranstaltungen .....	9
6	Sonstige Bestimmungen und Festlegungen .....	10

## Präambel

Wenn in der Ordnung der Sportart Ringtennis Funktionen und Rollen genannt sind, sind darunter immer Menschen jeglichen Geschlechts zu verstehen.

## 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

### 1.1 Geltungsbereich

#### 1.1.1 Allgemeine Bestimmungen

1.1.1.1 Die Verwaltung der Sportart Ringtennis erfolgt nach der Satzung und den Ordnungen des Deutschen Turner-Bundes (DTB) und der nachfolgenden Ordnung der Sportart Ringtennis (OSpoRt), sowie der Wettkampfordnung Ringtennis.

1.1.1.2 Die OSpoRt ist für den gesamten Ringtennis-Spielbetrieb im DTB verbindlich. Hierzu gehört der Spielbetrieb auf Bundesebene und in den Landesturnverbänden.

#### 1.1.2 Bundesebene und Landesturnverbände

1.1.2.1 Alle Spiele, die über den Bereich eines Landesturnverbandes hinausgehen, sind Spiele auf Bundesebene.

1.1.2.2 Alle für die Bundesebene formulierten Einzelbestimmungen der OSpoRt gelten sinngemäß auch für die Landesturnverbände, sofern diese keine eigenen Sonderregelungen getroffen haben. Sonderregelungen der Landesturnverbände dürfen der Satzung und den Ordnungen des DTB nicht widersprechen.

### 1.2 Zuständigkeit

1.2.1 Die Sportart Ringtennis im DTB ist zuständig für:

- a) das wettkampforientierte Ringtennispiel
- b) das freizeitbezogene Ringtennispiel

## 2 Gremien

### 2.1 **Allgemeine Bestimmungen**

2.1.1 Das umfassende und verantwortliche Bearbeiten aller Aufgaben der Sportart Ringtennis im DTB erfolgt durch die nachfolgenden Gremien (§ 2.2 bis 2.3). Das Technische Komitee (§ 2.2) ist das Führungsgremium in allen fachlichen Angelegenheiten.

2.1.2 Die Häufigkeit von Tagungen der Gremien wird durch das Technische Komitee unter Berücksichtigung des Haushaltsplanes festgelegt.

## **2.2 Technisches Komitee**

2.2.1 Das Technische Komitee ist für die Entwicklung, Betreuung und Verwaltung der Sportart Ringtennis umfassend sowohl in Breitensportlicher als auch in leistungsorientierter Hinsicht verantwortlich. Alle Belange müssen in der Gesamtverantwortung und als Einheit berücksichtigt werden.

2.2.2 Das Technische Komitee ist verantwortlich für:

- a) verantwortliche Führung und Steuerung
- b) Vertretung nach innen und außen
- c) Erstellung, Verwaltung und Überwachung des Etats
- d) konzeptionelle und zukunftsorientierte Entwicklung und Perspektivplanung
- e) die Erarbeitung und Umsetzung von Förderprogrammen für Ringtennis
- f) Planung, Regelung und Abwicklung des Wettkampfbetriebs
- g) die Koordination des gesamten Terminplans
- h) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern und Schiedsrichtern
- i) fachbezogene Vertretung des DTB bei nationalen, internationalen sowie anderen sportrelevanten Organisationen, soweit nicht anderen Gremien vorbehalten
- j) die Öffentlichkeitsarbeit
- k) die Nationalmannschaft

### **2.2.3 Zusammensetzung**

2.2.3.1 Dem Technischen Komitee gehören mit Sitz und Stimme der Vorsitzende sowie bis zu sieben weitere Mitglieder an. Diese stellen einen Geschäftsverteilungsplan auf, der folgende Handlungsfelder umfasst:

- a) Wettkampfwesen
- b) Schiedsrichterwesen
- c) Aus- und Fortbildung
- d) Öffentlichkeitsarbeit
- e) Breiten- und Nachwuchssportförderung
- f) Jugend

Die Verteilung der Handlungsfelder auf die Mitglieder des Technischen Komitees wird schriftlich festgehalten.

2.2.3.2 Dem Technischen Komitee gehören mit Sitz an:

- a) der Bundestrainer
- b) Mitglieder für besondere Aufgaben

## 2.2.4 Wahl bzw. Berufung der Mitglieder

- 2.2.4.1 Die Wahl des Technischen Komitees findet grundsätzlich in den Jahren, in denen ein Internationales Deutsches Turnfest stattfindet, auf der Bundestagung Ringtennis (§ 2.3) statt.
- 2.2.4.2 Der TK-Vorsitzende und die weiteren TK-Mitglieder werden von der Bundestagung gewählt. Das Vorschlagsrecht haben das Präsidium, der Vorstand und die Mitgliedsverbände (DTB-Geschäftsordnung, § 10.3.2).
- 2.2.4.3 Wahlberechtigt (für § 2.2.4.2) sind je ein Vertreter der Landesturnverbände, in der Regel der Landesfachwart oder dessen schriftlich legitimierter Vertreter. Der Vertreter muss Mitglied in einem Verein dieses Landesturnverbandes sein.
- 2.2.4.4 Der TK-Vorsitzende und die TK-Mitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- 2.2.4.5 Der Beauftragte für das Handlungsfeld Jugend wird von den Jugendvertretern der einzelnen Landesverbände alle zwei Jahre auf den Deutschen (Feld-)Meisterschaften gewählt. Wählbar sind Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.
- 2.2.4.6 Die TK-Mitglieder wählen bei der 1. Sitzung nach der Neubesetzung aus ihrer Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden.
- 2.2.4.7 Der TK-Vorsitzende und die TK-Mitglieder berufen durch einen Konsensentscheid die TK-Mitglieder ohne Stimmrecht (§ 2.2.3.2).

## **2.3 Bundestagung Ringtennis**

- 2.3.1 Zur Koordination der Arbeit auf Bundesebene werden Bundestagungen durchgeführt. Diese finden mindestens alle zwei Jahre statt.
- 2.3.2 Die Fristen für die Bekanntgabe des Termins, der Einladung, des Einreichens von Anträgen und des Versandes von Unterlagen entsprechen den vorgegebenen Fristen der DTB-Geschäftsordnung (§ 3).

### 2.3.3 Zusammensetzung & Aufgaben

- 2.3.3.1 Der Bundestagung Ringtennis gehören mit Sitz und Stimme an:
  - a) die TK-Mitglieder
  - b) die Vertreter der Landesturnverbände
- 2.3.3.2 Der Bundestagung Ringtennis gehören mit Sitz an:
  - a) die Staffelleiter der unterschiedlichen Ligen
  - b) die Obleute der Regionalgruppen
- 2.3.3.3 Aufgaben der Bundestagung sind:
  - a) Beratung von Grundsatzfragen der Sportart
  - b) Abstimmung und Festlegung der gemeinsamen Arbeitsschwerpunkte

- c) Austausch zwischen Bund/LTVs unter Berücksichtigung der jeweiligen Interessen
- d) Wahl des TK-Vorsitzenden und der TK-Mitglieder
- e) Beratung über die Besetzung des TK, der Ausschüsse und Arbeitsgruppen
- f) Beratung über und Beschluss von Ergänzungsordnungen der Sportart Ringtennis

### 3 Beschreibung der Aufgabenbereiche

#### 3.1 Aufgaben des TK-Vorsitzenden

##### 3.1.1 Aufgaben des TK-Vorsitzenden sind:

- a) Vertretung der Sportart gegenüber den Organen, Führungsgremien, Mitarbeitern und Gliederungen des DTBs
- b) Vertretung der Sportart Ringtennis im DTB gegenüber nationalen und internationalen Organisationen
- c) Mitglied des Hauptausschusses und des Deutschen Turntages
- d) Vorbereitung und Leitung der TK-Sitzungen sowie der Bundestagung Ringtennis
- e) Koordination der Einzelaufgaben der TK-Mitglieder
- f) Aufsicht für die verantwortliche Wahrnehmung der laufenden fachlichen und organisatorischen Aufgaben durch die TK-Mitglieder bzw. der eingesetzten Arbeitsgruppen.
- g) Überwachung der Jahresplanung und der durchgeführten Maßnahmen

Die genannten Aufgaben a-g werden vom stellvertretenden TK-Vorsitzenden übernommen, sofern der TK-Vorsitzende nicht in der Lage ist, seine Aufgaben wahrzunehmen.

#### 3.2 Handlungsfeld Wettkampfwesen

##### 3.2.1 Aufgaben des TK-Beauftragten für Wettkampfwesen sind:

- a) Planung, Regelung und Umsetzung aller Wettkämpfe auf Bundesebene
- b) Erstellen eines Rahmenterminplans für Wettkämpfe in der Feld- sowie Hallenringtennissaison
- c) Erstellung der Ausschreibungen für Wettkämpfe auf Bundesebene und für internationale Veranstaltungen im Bereich des DTB
- d) Mithilfe bei Vorbereitungen und Organisation internationaler Veranstaltungen im Bereich des DTB in Zusammenarbeit mit dem Ausrichter
- e) Aussprechen von Ordnungsgeldern bei Verstößen gegen die Spielordnung

### **3.3 Handlungsfeld Schiedsrichterwesen**

3.3.1 Aufgaben des TK-Beauftragten für Schiedsrichterwesen sind:

- a) Einsatzplanung der Schiedsrichter bei Wettkämpfen auf Bundesebene
- b) Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter
- c) Erstellung von Aus- & Fortbildungsplänen für Schiedsrichter
- d) Verwaltung eines Schiedsrichter-Verzeichnisses

### **3.4 Handlungsfeld Aus- und Fortbildung**

3.4.1 Aufgaben des TK-Beauftragten für Aus- und Fortbildung sind:

- a) Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von lizenzierten Trainern und Übungsleitern
- b) konzeptionelle Maßnahmen zur allgemeinen Aus- und Fortbildung von Interessierten ohne Lizenz
- c) Konzeption und Koordination der Erstellung von Lehrmaterialien für Teilnehmer und Übungsleiter
- d) Kooperation mit anderen Ausbildungsträgern (z.B. Hochschulen)
- e) Erstellung eines Konzepts zur Verbreitung von Ringtennis mit den TK Mitgliedern für Öffentlichkeitsarbeit und Breitensport/Nachwuchssportförderung

### **3.5 Handlungsfeld Öffentlichkeitsarbeit**

3.5.1 Aufgaben des TK-Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit sind:

- a) Berichterstattung über Planungen und Maßnahmen des Technischen Komitees und bundesweite Veranstaltungen in verbandseigenen und externen Medien
- b) Betreuung und Kontaktpflege der Medien vor, bei und nach Bundesveranstaltungen
- c) Weitergabe wichtiger Informationen an Mitglieder der Bundestagung Ringtennis
- d) Pflege der Internet-Präsenzen (Homepage & soziale Netzwerke) der Sportart
- e) Erstellung eines Konzepts zur Verbreitung von Ringtennis mit den TK Mitgliedern für Aus- und Fortbildung und Breitensport/Nachwuchssportförderung

### **3.6 Handlungsfeld Breiten- und Nachwuchssportförderung**

3.6.1 Aufgaben des TK-Beauftragten für Breiten- und Nachwuchssportförderung sind:

- a) Maßnahmen zur Förderung des breitenorientierten Ringtennisspiels
- b) Planung und Durchführung von Projekten zur Verbreitung von Ringtennis
- c) Planung und Durchführung von nicht wettkampfbezogenen Maßnahmen bei Großveranstaltungen

- d) Durchführung von Projekten im Schulsport
- e) Erstellung eines Konzepts zur Verbreitung von Ringtennis mit den TK Mitgliedern für Aus- und Fortbildung und Öffentlichkeitsarbeit

### **3.7 Handlungsfeld Jugend**

3.7.1 Aufgaben des TK-Beauftragten der Jugend sind:

- a) Vertretung der Interessen der Jugend
- b) Ehrung der Jugend bei Wettkämpfen auf Bundesebene
- c) Vertretung der Sportart in den übergeordneten Gremien der DTJ

### **3.8 Aufgaben des Bundestrainers**

3.8.1 Aufgaben des Bundestrainers sind:

- a) Vorbereitung der Nationalmannschaft auf internationale Wettkämpfe
- b) Ernennung des A-Kaders, sowie der Kader für internationale Wettbewerbe
- c) Durchführung von Kaderlehrgängen
- d) Vertretung der Interessen der Kadersportler

Diese Aufgaben gelten auch für Trainer anderer Bundeskader (z.B. B-Kader).

### **3.9 Mitglieder für besondere Aufgaben**

3.9.1 Das Technische Komitee Ringtennis kann besondere Aufgaben an weitere Mitglieder delegieren.

## **4 Regelungen des Wettkampfbetriebes**

### **4.1 Allgemeine Bestimmungen**

4.1.1 Mit der Teilnahme an Meisterschafts- oder Ligenspielen oder an Spielen bei (Internationalen Deutschen) Turnfesten erkennen Vereine, Mannschaften und Spieler die Ordnung der Sportart Ringtennis, die Wettkampfordnung und die amtlichen Spielregeln in der jeweils gültigen Fassung an.

### **4.2 Spieljahr und Altersklassen**

4.2.1 Spieljahr ist

- a) für Feldspiele der Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres
- b) für Hallenspiele der Zeitraum vom 01. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres

- 4.2.2 Gespielt wird in verschiedenen Altersklassen. Diese sind in der Wettkampfordnung festgelegt.
- 4.2.3 Zusätzlich gilt für alle Altersklassen ein Mindestalter von 11 Jahren, d.h. der Spieler muss im Spieljahr mindestens 11 Jahre alt sein/werden.

### **4.3 Spielberechtigung**

- 4.3.1 Die Spielberechtigung bezeichnet das Startrecht (DTB-Wettkampfordnung) eines Spielers im Ringtennis.
- 4.3.2 Eine Spielerin ist bei Meisterschafts- und Ligenspielen nur spielberechtigt, wenn sie eine DTB-Identifikationsnummer (DTB-ID) sowie eine entsprechende gültige Jahresmarke mit Startrecht Ringtennis hat. Das Startrecht/die Spielberechtigung für mehrere Vereine zeitgleich zu erhalten, ist nicht möglich.
- 4.3.3 Weiteres regelt die Wettkampfordnung.
- 4.3.4 Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der DTB-Wettkampfordnung (§ 3).

### **4.4 Teilnahmeberechtigung**

- 4.4.1 Zusätzlich zur Spielberechtigung müssen Mannschaften für bestimmte Wettkämpfe eine Teilnahmeberechtigung erhalten. Darunter ist eine bestimmte Qualifikation zu verstehen, z.B. eine erreichte Platzierung bei einem Qualifikationwettkampf.
- 4.4.2 Für welche Wettkämpfe welche zusätzlichen Teilnahmeberechtigungen gelten, regelt die Wettkampfordnung.

## **5 Veranstaltungen**

- 5.1 Die Sportart Ringtennis veranstaltet pro Spielklasse Deutsche Meisterschaften sowohl im Feld- als auch im Hallenringtennis.
  - 5.1.1 Für die Durchführung von Meisterschaften können zwei benachbarte Altersklassen (in einer Disziplin) zu einer einzigen Altersklasse zusammengefasst werden. Die Entscheidung trifft der TK-Beauftragte für Wettkampfwesen.
- 5.2 Ebenfalls werden, bei Bedarf, vorgeschaltete Regionalmeisterschaften veranstaltet, um eine Teilnahmeberechtigung für eine Deutsche Meisterschaft zu erlangen.
- 5.3 Weiteres regelt die Wettkampfordnung.

## 6 Sonstige Bestimmungen und Festlegungen

- 6.1 Über Verfahrens- und Auslegungsfragen, die sich aus den Bestimmungen dieser Ordnung der Sportart Ringtennis ergeben, entscheidet auf Antrag das TK. Gegen die Entscheidung des TK ist Berufung zulässig. Über die Berufung entscheidet der Vorstand des DTB.
- 6.2 Die Bestimmungen der Ordnung der Sportart Ringtennis können nur auf Vorschlag der Bundestagung und nach Genehmigung durch den Vorstand des DTB ergänzt oder geändert werden.
- 6.3 Die vorliegende Ordnung der Sportart Ringtennis (OSpoRt) wurde von der Bundestagung Ringtennis am 15./16. Februar 2025 beschlossen, im März 2026 überarbeitet und vom Vorstand im April 2026 genehmigt.  
Sie tritt am 01.05.2026 in Kraft.